

Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. zum Hinweis 2017/46 vom 23. Februar 2018 zu „Mieterstromzuschlag: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“

Berlin, den 19.3.2018

Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) bedankt sich für die Einleitung des Hinweisverfahrens zu „Mieterstromzuschlag: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“, die Übersendung des Hinweisentwurfs vom 23. Februar 2018 und die von der Clearingstelle EEG | KWKG gewährte Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des BSW-Solar ist die mit dem Mieterstromzuschlag eingeführte Möglichkeit der Förderung von Mieterstromkonzepten ein wichtiger Schritt, das insbesondere im städtischen Raum vorhandene, aber bislang noch nicht hinreichend genutzte (Dach-)flächenpotential für die Solarenergie zu erschließen. Hierfür ist es für alle beteiligten Akteure aber von elementarer Wichtigkeit, dass bei der Umsetzung von Mieterstromprojekten ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit herrscht. Auch vor diesem Hintergrund begrüßt der BSW-Solar ausdrücklich die Durchführung des Hinweisverfahrens 2017/46 und die mit diesem einhergehende Auslegung der relevanten Regelungen des § 21 Absatz 3 EEG 2017 durch die Clearingstelle EEG | KWKG

A. Eröffnungsbeschluss

Mit Beschluss vom 23. Februar 2018 hat die Clearingstelle EEG | KWKG beschlossen, ein Hinweisverfahren zu den folgenden Fragen einzuleiten:

- 1. Wie sind einzelne Wohngebäude voneinander abzugrenzen, beispielsweise im Fall von Reihenhäusern oder einer Blockrandbebauung?*

2. *Wie ist die 100-KW_p-Grenze in § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 anzuwenden? Insbesondere:*
 - a) *Ist § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 zur Ermittlung der 100-KW_p-Grenze anzuwenden?*
 - b) *Entfällt der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bei einer Leistung von insgesamt mehr als 100-KW_p vollständig oder nur für den 100-KW_p übersteigenden Leistungsanteil?*
3. *Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verbrauch „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ i.S.v. § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 vor?*
4. *Was sind „Nebenanlagen“ i.S.v. § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017?*
5. *Unter welchen Voraussetzungen dienen mindestens 40 Prozent der Fläche eines Gebäudes dem Wohnen i.S.v. § 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017? Wie ist dieser Wert im Einzelfall zu ermitteln?*

B. Zum Hinweis (Entwurf) vom 23. Februar 2018

In dem zur Verfügung gestellten Hinweisentwurf 2017/46 vom 23. Februar 2018 hat die Clearingstelle EEG | KWKG zu den im Eröffnungsbeschluss aufgeworfenen Fragen zur Auslegung und Anwendung des § 21 Absatz 3 EEG 2017 umfassend Stellung genommen. Der BSW-Solar begrüßt ausdrücklich die Ergebnisse des Hinweisentwurfes und schließt sich den Ergebnissen der Clearingstelle EEG | KWKG in den meisten Punkten an, soweit nicht nachfolgend eine alternative oder ergänzende Auslegung vertreten wird.

Insbesondere teilt der BSW-Solar die dahingehende Auslegung des Gebäudebegriffs der Clearingstelle EEG | KWKG, dass entscheidend alleine die selbständige Benutzbarkeit der jeweiligen Einheit ist und es der Einordnung einer Einheit als *ein* Wohngebäude nicht entgegensteht, wenn diese mit weiteren selbständig benutzbaren Einheiten baulich oder durch gemeinsam genutzte sonstige Einrichtungen verbunden ist (vgl. Hinweisentwurf 2017/46, 1. Leitsatz und Rn. 7 ff.). Ebenso teilt der BSW-Solar die gefundene Auslegung zum zeitlichen Anwendungsbereich des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag (a.a.O., 2. Leitsatz und Rn. 12ff.).

Weiterhin begrüßt der BSW-Solar den gewählten pragmatischen und praxisnahen Ansatz zu Ermittlung und Nachweis der Erfüllung des 40-%-Kriteriums bezüglich der dem wohnen dienenden Fläche (a.a.O., 5. Leitsatz und Rn. 45). Allerdings wird angeregt, hier noch einmal explizit klarzustellen, dass auch Flächen, die nicht unmittelbar Wohnflächen sind, aber dem Wohnzweck unmittelbar zuzuordnen sind und somit „*dem Wohnen dienen*“, wie z.B. Stellplätze für (private) KFZ in Tiefgaragen, Kellerräume, Flure, Treppenhäuser, Technikräume, etc. als Wohnflächen im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 anzusehen sind. Die Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich aus den Ausführungen an anderer Stelle auch der Schluss ableiten lassen könnte, dass die Clearingstelle EEG | KWKG ein engeres Begriffsverständnis vertritt und solche dem Wohnen dienenden Flächen nicht zu den Wohnflächen im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017 zählen möchte (vgl. a.a.O., Rn. 22).

Bezüglich des Begriffs des „*unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs*“ sieht auch der BSW-Solar die Notwendigkeit, den in § 3 Nummer 19 EEG 2017 (Eigenversorgung) und in § 21 Absatz 3 EEG 2017 synonym verwendeten Begriff entsprechend auch synonym auszulegen und anzuwenden, um hier ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen (vgl. a.a.O., 6. Leitsatz und Rn. 46 ff.). Um unnötigen Barrieren für Mieterstromkonzepte und aus einer zu engen Auslegung fast zwangsläufig folgenden Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, regt der BSW-Solar allerdings an, den Begriff grundsätzlich weit zu verstehen und in einheitlich geplanten und bebauten Wohnquartieren den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stets als gegeben anzusehen.

So kommt es in der Praxis bei der Umsetzung von Mieterstrom-Modellen regelmäßig vor, dass aus den verschiedensten Gründen (meist jedoch zur Erreichung der notwendigen Rentabilität) nicht nur ein, sondern mehrere Wohngebäude (Reihenhäuser, Wohnblöcke, Vorder- und Hinterhäuser oder mehrere freistehende Wohngebäude) zu einem kleinen Quartier oder einer Wohnanlage zusammengefasst werden. Messtechnisch erfolgt dies durch Zusammenlegung von Hausanschlüssen zu einer Kundenanlage mittels Summenzähler. Um die Erschließung auch solcher Objekte für Mieterstrom-Projekte zu erleichtern, schlägt der BSW Solar vor, dass die Clearingstelle unbedingt explizit eine weite Auslegung zulässt, was noch als „*unmittelbarer räumlicher Zusammenhangs*“ zu verstehen ist.. Eine zu enge Auslegung verhindert von der räumlichen, technischen und wirtschaftlichen Situation her gesehen sinnvolle Projekte.

Weiterhin regt der BSW-Solar an, in den Hinweis eine dahingehende Klarstellung aufzunehmen, dass die Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 EEG 2017 auch dann erfüllt sind, wenn der erzeugte Strom nicht unmittelbar vom Anlagenbetreiber an den Letztbetreiber geliefert wird, sondern – ohne Durchleitung durch ein Netz – von einem Mieterstromdienstleister (nachfolgend I.).

Zutreffend wird im Hinweisentwurf 2017/46 nach Auffassung des BSW-Solar der Begriff der Nebenanlage definiert (vgl. ebd., 7. Leitsatz und Rn. 52 ff.). Um Auslegungsunsicherheiten in der Praxis vorzubeugen, sollte nach Auffassung des BSW-Solar in dem Hinweis 2017/46 aber zudem noch einmal explizit klargestellt werden, dass auf Nebenanlagen errichtete Solaranlagen im Hinblick auf die 100-kWp-Grenze des § 21 Absatz 3 EEG 2017 keine Berücksichtigung finden, sofern die Nebenanlage nicht als dem wohnen dienend bereits als Teil des Wohngebäudes zu bewerten ist und für den in der entsprechenden Solaranlage erzeugten Strom – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – entsprechend ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann (nachfolgend II.).

Weiterhin wird angeregt, die Auslegungsergebnisse im Hinweisentwurf 2017/46 zum Anlagenbegriff im Zusammenhang mit der 100-kWp-Grenze des § 21 Absatz 3 EEG 2017 (vgl. Hinweisentwurf 2017/46, 3. und 4. Leitsatz und Rn. 15 ff.) insoweit zu ändern, dass § 24 Absatz 1 EEG 2017 in diesem Kontext dahingehend Anwendung finden muss, dass lediglich die Voraussetzung der Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 modifiziert wird, so dass es in räumlicher Hinsicht lediglich auf die Errichtung auf, an oder in einem Wohngebäude ankommt. Im Übrigen müssen aber die Voraussetzungen der § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 EEG 2017 vorliegen, um mehrere Einzelmodule zu einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp zusammenfassen zu können (nachfolgend III.).

I. zum personellen Anwendungsbereich

Die Clearingstelle EEG | KWKG nimmt in dem Hinweisentwurf 2017/46 auch zum personellen Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlages Stellung (ebd., Rn. 24 f.). Die Clearingstelle EEG | KWKG grenzt insofern zunächst den Fall der Eigenversorgung, für die kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht, von einem Lieferverhältnis ab, in welchem ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag grundsätzlich bestehen kann.

Weiterhin stellt die Clearingstelle EEG | KWKG fest, dass es für den Erhalt des Mieterstromzuschlags ausreichend ist, wenn der solar erzeugte Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes direkt an einen Letztverbraucher geliefert worden ist.

Der BSW-Solar regt insofern an, zusätzlich klarzustellen, dass über diesen Verbrauch durch einen Letztverbraucher in einem Wohngebäude oder einer Nebenanlagen § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 keine weitergehenden, ungeschriebenen Anforderungen enthält und insbesondere für den Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nicht nur die Lieferbeziehung zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher möglich ist, sondern auch Dritte, z.B. auch Lieferanten vom Betreiber als Dienstleister eingesetzt werden können. In der Praxis herrscht diesbezüglich aktuell eine gewisse Rechtsunsicherheit, weswegen eine entsprechende Klarstellung durch die Clearingstelle EEG | KWKG aus Sicht des BSW-Solar wünschenswert wäre.

Eine solche Klarstellung entspräche auch der zutreffenden Auslegung der von § 21 Absatz 3 EEG 2017 normierten Anspruchsvoraussetzungen:

So lässt sich aus dem Wortlaut des § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 nicht entnehmen, dass Voraussetzung für den Erhalt des Mieterstromzuschlags ist, dass der erzeugte Strom im Rahmen einer direkten Lieferbeziehung vom Anlagenbetreiber an den Letztverbraucher geliefert wird. Vielmehr besteht der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag,

„[...] soweit [der Strom] an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

- 1. innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und*
- 2. ohne Durchleitung durch ein Netz“.*

Der Gesetzgeber hat somit im Hinblick auf die erforderliche Lieferung in grammatikalischer Hinsicht den Passiv in der Form des Vorgangspassiv gewählt. Diese Form des Passiv wird in der deutschen Sprache gewählt, wenn im Kern ein Vorgang beschrieben werden soll und die Nennung des Handlungsträgers in den Hintergrund treten oder gänzlich vermieden werden soll (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Aktiv_und_Passiv_im_Deutschen). Hieraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Person des Liefernden für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 EEG 2017 ohne Relevanz ist. Die Verwen-

dung des Passiv zeigt gerade, dass auch eine Lieferung über eine Lieferkette zulässig sein muss. Andernfalls hätte der Gesetzgeber schlicht eine andere Formulierung unter Verwendung des Aktiv oder des Passiv unter Nennung der handelnden Person wählen müssen, wie beispielsweise, „[...] soweit der Anlagenbetreiber den Strom an einen Letztverbraucher liefert und der Strom von diesem verbraucht wird [...]“ oder „[...] soweit der Strom vom Anlagenbetreiber an einen Letztverbraucher geliefert und von diesem verbraucht wird [...]“. Dass der Gesetzgeber in der zitierten Passage des § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 aber gerade auf die Nennung des Anlagenbetreibers verzichtet und ausschließlich den Letztverbraucher aufgeführt hat, zeigt eindeutig, dass allein entscheidend die Lieferung an und der Verbrauch durch einen Letztverbraucher sein soll. Wer den Strom liefert und ob die Lieferung über eine Lieferkette erfolgt, ist ohne Relevanz.

Dies folgt weiterhin auch aus der Gesetzesbegründung. Dort heißt es zunächst im allgemeinen Teil:

„[...] Die Förderung soll ferner vom Gedanken der Vertragsfreiheit geleitet werden. [...]“ (BT-Drs. 18/12355, S. 12)

In der Begründung konkret zu § 21 Absatz 3 EEG 2017 heißt es weiterhin folgendermaßen:

„[...] Auch in einem Gebäude mit Eigentumswohnungen sind der Betrieb einer Solaranlage und die Lieferung des erzeugten Stroms an die Mieter und auch an selbst nutzende Eigentümer möglich. Beispielsweise kann eine Wohnungseigentümergeinschaft die Anlage selbst betreiben und den Strom an die Wohnungseigentümer liefern. Der Betreiber der Solaranlage darf als Lieferant des selbst erzeugten Stroms jedoch nicht mit dem Verbraucher des Stroms identisch sein. Denn die Mieterstromförderung setzt eine Lieferung von Strom an einen Letztverbraucher voraus. Das ist nicht der Fall, soweit der Betreiber der Solaranlage den Strom im Gebäude selbst verbraucht. Dann liegt keine Mieterstromlieferung, sondern eine Eigenversorgung vor [...].“ (Hervorhebung d.d. Verfasser) (BT-Drs. 18/12355, S. 17)

„In dem Tatbestandsmerkmal, dass der Strom an einen Letztverbraucher geliefert wird, kommt das Alternativverhältnis von Mieterstrom und Eigenversorgung zum Ausdruck: Eigenversorgung setzt nach § 3 Nummer 19 EEG 2017 unter anderem voraus, dass eine natürliche oder juristische Person Strom im unmittelbaren

räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Bei der Eigenversorgung sind Stromerzeuger und Stromverbraucher also ein- und dieselbe Person. Demgegenüber ist ein Mieterstrommodell dadurch gekennzeichnet, dass der vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom von einer anderen Person verbraucht wird. Das kommt in der Verwendung des Wortes „geliefert“ zum Ausdruck. Denn eine Lieferung setzt begriffsnotwendig einen Lieferanten und einen (davon verschiedenen) Belieferten voraus. (Hervorhebung d.d. Verfasser) (BT-Drs. 18/12355, S. 17)

„Anlagen zur Erzeugung von Mieterstrom werden häufig nicht vom Vermieter selbst, sondern von einer dritten Person betrieben. Ein Dritter kann die Errichtung der Anlage, die Stromlieferung, die energiewirtschaftliche Abwicklung (insbesondere Vertragswesen, Abrechnung, Kundeninformationen und Meldepflichten) sowie den Messstellenbetrieb übernehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um Unternehmen, die auf Energiedienstleistungen spezialisiert sind. Die offene Formulierung des § 21 Absatz 3 EEG 2017 trägt dieser vielgestaltigen Praxis Rechnung.“ (Hervorhebung d.d. Verfasser) (BT-Drs. 18/12355, S. 18)

Aus dieser Begründung wird deutlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mittels der tatbestandlichen Voraussetzung der Lieferung in § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 („soweit er an einen Letztverbraucher geliefert [...] worden ist“) lediglich klar- und sichergestellt werden soll, dass im Falle einer Eigenversorgung kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht. Nicht hingegen soll (zusätzliche) Anspruchsvoraussetzung sein, dass der erzeugte Strom direkt vom Anlagenbetreiber an den Letztverbraucher geliefert werden muss. Vielmehr soll eine Stromlieferung durch Dritte explizit ermöglicht und so der vielgestaltigen Praxis Rechnung getragen werden.

Insofern spricht auch Sinn und Zweck der entsprechenden Passage des § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 für die hier vertretene Auslegung. Durch den mit „soweit“ eingeleiteten Nebensatz sollen ausschließlich zwei Voraussetzungen statuiert werden: Zum einen soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Eigenversorgung kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht („geliefert“), zum anderen soll die Erfüllung der räumlichen Anforderungen sichergestellt und eine Lieferung über das Netz ausgeschlossen werden („verbraucht worden ist innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und ohne Durchleitung durch ein Netz“). Es

wäre insofern auch nicht ersichtlich, welcher Sinn oder Zweck mit der Statuierung der Voraussetzung einer direkten Lieferbeziehung hätte verfolgt werden können oder sollen.

Die hier gefundene Auslegung wird im Übrigen auch von der juristischen Literatur geteilt (vgl. Hennig/Valentin/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG-Kommentar, 5. Auflage 2018, § 21, Rn. 51).

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten und es wird eine entsprechende Klarstellung im Hinweis 2017/46 angeregt, dass für die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages nicht erforderlich ist, dass der erzeugte Strom direkt vom Anlagenbetreiber an einen Letztverbraucher geliefert wird. Der Mieterstromzuschlag kann – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – vielmehr auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Strom vom Anlagenbetreiber zunächst an einen zwischengeschalteten Dienstleister geliefert wird und dieser Dienstleister den Strom dann als EVU an die Letztverbraucher weiterliefert.

Nur aus Gründen der Klarstellung sei insofern abschließend angemerkt, dass Anspruchsberechtigter der Förderung nach EEG, insbesondere in Form des Mieterstromzuschlags, in solchen Zwischenlieferkonstellationen der Anlagenbetreiber bleibt.

Der wesentliche Vorteil für Betreiber von Solaranlagen die auf die oben beschriebene Weise Mieterstrom-Modelle umsetzen ist, dass sie eben nicht zu Lieferanten ihrer Mieter werden und damit die vielfältigen EltVU- / EVU-Pflichten nicht zu erfüllen haben. Es ist davon auszugehen, dass auch der Gesetzgeber grundsätzlich ermöglichen wollte, Mieterstrommodelle auch in Einzelfällen unbürokratisch umsetzen zu können. Gerade die verschiedenen EltVU- / EVU-Pflichten stellen aber in der Praxis eine erhebliche Hürde für z.B. Vermieter oder Solarteure dar, die in der Regel nicht bereits vorher als EVU tätig waren.

II. zum räumlichen Anwendungsbereich und Nebenanlagen

Aufgrund bekannt gewordener entsprechender Unsicherheiten in der Praxis, empfiehlt der BSW-Solar zum räumlichen Anwendungsbereich des Mieterstromzuschlags im Kontext der Begrifflichkeiten Wohngebäude und Nebenanlage noch die folgenden Klarstellungen im Hinweis 2017/46 vorzunehmen:

Der BSW-Solar regt an, zusätzlich klarzustellen, dass es für die Erreichung der 100-kW_p-Grenze immer nur auf die auf, an oder in einem Wohngebäude errichteten Solaranlagen

ankommen kann, zusätzlich auf (eigenständigen) Nebenanlagen errichtete Solaranlagen, für deren Strom der Mieterstromzuschlag nicht in Anspruch genommen werden kann, hingegen in diesem Zusammenhang ohne Relevanz sind. Hierzu sollte nach Auffassung des BSW-Solar in den Hinweis 2017/46 an geeigneter Stelle ein entsprechender Beispielsfall aufgenommen werden, dass es z.B. der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages für Strom aus der „Mieterstromanlage“ nicht entgegensteht, wenn auf einem Wohngebäude eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 100 kW_p errichtet wird und zusätzlich auf demselben Grundstück auf einer nicht zu dem Wohngebäude gehörenden, selbständigen Nebenanlage, z.B. einem nicht zum Wohngebäude gehörenden Carport, eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von weiteren 30 kW_p.

Weiterhin sollte nach Auffassung des BSW-Solar in der entsprechenden Passage des Hinweisentwurfs 2017/46 (ebd., Rn. 62) noch einmal expliziter dargestellt werden, dass der nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 zulässige Letztverbrauch in Nebenanlagen nicht von vornherein ausschließt, dass solche Nebenanlagen in bestimmten Fällen als Teil des Wohngebäudes zu betrachten sind, in denen nicht nur ein Letztverbrauch zulässig ist, sondern auf, an oder in selbigen auch eine Solaranlage errichtet werden kann, für deren Strom grundsätzlich ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann.

III. zur 100-kW_p-Grenze

Die Clearingstelle EEG | KWKG vertritt in dem Hinweisentwurf 2017/46 die Auffassung, dass auch im Kontext des Mieterstromzuschlages nach der allgemein gültigen Definition in § 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Nummer 41 EEG jedes einzelne Modul als Solaranlage anzusehen ist und es in der Folge eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von 100 kW_p oder mehr schon aus technischen Gründen nicht geben kann (ebd., Rn. 16). Dieser Auslegung schließt sich der BSW-Solar an.

Weitergehend stellt die Clearingstelle EEG | KWKG allerdings fest, dass aus der Verwendung des Plurals und des Begriffes „*insgesamt*“ abzuleiten sei, dass – vollkommen unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt – entsprechend stets alle auf, an oder in einem Wohngebäude errichteten Module zusammenzufassen sind und § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 für die Bestimmung der 100-kW_p-Grenze nicht anzuwenden sei, wie sich auch aus der Verweisung dort nur auf § 21 Absatz 1 EEG 2017 ergebe (Hinweisentwurf 2017/46, Rn. 16 f.).

Der BSW-Solar stimmt insoweit der Auffassung der Clearingstelle EEG | KWKG zu, dass der Gesetzgeber damit festlegen wollte, dass die Anlagenzusammenfassung bei Mieterstrom ausschließlich gebäudespezifisch erfolgt (vgl. insofern auch BT-Drs. 18/12355, Seite 21).

Nach Auffassung des BSW-Solar folgt hieraus allerdings nur eine dahingehend eingeschränkte Anwendbarkeit des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017, dass in räumlicher Hinsicht eine Zusammenfassung nur von Solaranlagen auf demselben Gebäude erfolgen darf.

Die zeitliche Voraussetzung der Inbetriebnahme innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2017 muss hingegen vorliegen (anders der Hinweisentwurf 2017/46, Rn. 18). Es ergibt sich insoweit aus § 21 Absatz 3 EEG 2017 gerade nicht, dass die Grundsätze des Anlagenbegriffs nach § 3 Nummer 1 EEG 2017 und der vergütungsrechtlichen Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2017 hier nicht gelten sollen. Vielmehr muss, um vor dem Hintergrund der allgemeingültigen Definition in § 3 Nummer 1 EEG 2017 überhaupt bis zur 100-kW_p-Grenze zu kommen, auf die Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 EEG 2017 zurückgegriffen werden. Dann gilt aber auch das 12-Monats-Kriterium. Ansonsten läuft die vom Gesetzgeber intendierte 100-kW_p-Grenze ins Leere, da es auch bei Mieterstrommodellen dabei bleibt, dass das einzelne Modul die Solaranlage im Sinne des EEG ist.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Lietzenburger Straße 53

10719 Berlin

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer

geschaeftsleitung@bsw-solar.de